

13. Februar 1974

Verhandlungen mit der Republik Oesterreich über den Abschluss eines
Gegenseitigkeitsvertrages in Amtshaftungssachen

- Politisches Departement. Antrag vom 28. Januar 1974 (Beilage)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 7. Februar 1974
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 31. Januar 1974
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweizerische Botschaft in Wien wird beauftragt, mit den zuständigen Stellen der Republik Oesterreich Verhandlungen über einen Gegenseitigkeitsvertrag in Amtshaftungssachen im Sinne des vorliegenden Entwurfs der österreichischen Botschaft in Bern zu führen.
2. Der Leiter der Direktion für Völkerrecht wird ermächtigt, Verhandlungen über die Rückwirkung des Abkommens zu führen oder auf anderem Wege eine Regelung der unter Ziff. IV erwähnten Ansprüche herbeizuführen versuchen. Er wird ferner ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der Ausarbeitung der Botschaft an die eidgenössischen Räte beauftragt.

Protokollauszug (Antrag mit Beilage) an:

- | | | | |
|------------|---|------|--------------|
| - EPD | 6 | zum | Vollzug |
| - JPD | 3 | zur | Kenntnis |
| - FZD | 9 | " | " |
| - BK | 1 | (AS) | zur Kenntnis |
| - EFK | 2 | " | " |
| - Fin.Del. | 2 | " | " |

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Müller

s.B.14.21.Au.19. - RX/ly

3003 Bern, den 28. Januar 1974

AusgeteiltAn den Bundesrat

Verhandlungen mit der Republik
Oesterreich über den Abschluss
eines Gegenseitigkeitsvertrages
in Amtshaftungssachen.

I.

Auf Initiative der österreichischen Behörden, die einen schweizerisch-österreichischen Gegenseitigkeitsvertrag in Amtshaftungssachen abzuschliessen wünschen, fanden in den letzten Jahren informelle Gespräche auf diplomatischer Ebene statt. Die österreichische Botschaft in Bern hat dem Politischen Departement am 21. Februar 1973 den beiliegenden Entwurf zu einem Vertrag über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen vorgelegt, der die Gleichstellung der Staatsangehörigen der beiden Vertragspartner vorsieht.

An einer generellen zwischenstaatlichen Regelung der Materie besteht auch ein schweizerisches Interesse. Die in der Angelegenheit materiell zuständige Eidgenössische Finanzverwaltung empfiehlt, das österreichische Angebot, einen Vertrag abzuschliessen, nicht abschlägig zu beantworten, und Verhandlungen aufzunehmen.

II.

Zum Inhalt des vorgesehenen Vertrages ist folgendes zu bemerken:

- 2 -

Zum Zwecke der Verbesserung des Rechtsschutzes der natürlichen und juristischen Personen schweizerischer und österreichischer Staatsangehörigkeit sollen in einem ersten Artikel des Vertrages diese Personen des einen Staates auf dem Gebiete des andern Staates bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus der Amtshaftung ergeben, den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Nach österreichischer Auffassung muss das Prinzip dieser generellen Gegenseitigkeit staatsvertraglich vereinbart werden, da es nicht darauf ankomme, ob in einem einzelnen gleichgelagerten Fall ein österreichischer Geschädigter aufgrund der schweizerischen Bestimmungen die Möglichkeit hätte, seine Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Wesentlich sei vielmehr, ob hinsichtlich des gesamten Bereiches des Amtshaftungsrechtes in abstracto eine Gegenseitigkeit bestehe. In diesem Zusammenhang wiesen die österreichischen Stellen darauf hin, dass Unterschiede zwischen dem österreichischen Amtshaftungsgesetz vom 18. Dezember 1948 und dem schweizerischen Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (Verantwortlichkeitsgesetz) bestehen.

In einem weiteren Artikel soll festgehalten werden, dass der Vertrag der Ratifizierung bedarf.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sieht aber gemäss geltender schweizerischer Praxis die Möglichkeit der Kündigung vor.

III.

Der Inhalt des von der österreichischen Botschaft vorgelegten Entwurfes lässt eine vorgängige Konsultation der Kantone entbehrlich erscheinen, da nach den Abklärungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Kantone auf dem Gebiete der Amtshaftung keine die Ausländer diskriminierenden Vorschriften erlassen haben. Eine Informierung der Kantone kann vor der Ausarbeitung der Botschaft an die eidgenössischen Räte erfolgen.

- 3 -

In Anbetracht der Einfachheit und Kürze des österreichischen Vertragsentwurfes halten wir es für angebracht, das Abkommen auf diplomatischem Wege in Wien auszuhandeln und dort auch unterzeichnen zu lassen.

IV.

Zwei konkrete Fälle lassen es als angezeigt erachten, die rückwirkende Anwendung des Abkommens vorzusehen. Im ersten Fall stellte die Witwe eines Schweizerbürgers, der im Jahre 1967 von einem österreichischen Gendarmen tödlich verletzt wurde, Ansprüche aufgrund des österreichischen Amtshaftungsgesetzes. Im andern Fall kam die Swissair im Jahre 1971 auf dem Wiener Flughafen Schwechat bei einer Kollision eines ihrer Flugzeuge mit einer schweizerischen Privatmaschine zu Schaden; die Swissair machte ebenfalls Ansprüche gemäss dem österreichischen Amtshaftungsgesetz geltend.

Die österreichischen Stellen lehnten bisher diese Ansprüche nach österreichischem Recht unter Hinweis auf das fehlende generelle Gegenrecht ab, liessen aber gleichzeitig durchblicken, dass sie allenfalls bereit wären, die Frage zu prüfen, ob die Fälle durch eine rückwirkende Anwendung des vorliegenden Vertrages gelöst werden könnten. Da die Ansprüche der Swissair und der Witwe des tödlich verletzten Schweizerbürgers wohl nur auf diese Weise befriedigt werden können, sollte dieser Versuch unbedingt unternommen werden. Während die endgültige Aushandlung des Vertrages selbst ohne weiteres auf diplomatischem Weg durch die schweizerische Botschaft in Wien erfolgen kann, sehen wir vor, die Verhandlungen über die Rückwirkungsklausel zur Regelung der hängigen Fälle dem Leiter der Direktion für Völkerrecht anzuvertrauen.

V.

Aufgrund dieser Erwägungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu

-/-

- 4 -

b e a n t r a g e n :

1. Die Schweizerische Botschaft in Wien wird beauftragt, mit den zuständigen Amtsstellen der Republik Oesterreich Verhandlungen über einen Gegenseitigkeitsvertrag in Amtshaftungssachen im Sinne des vorliegenden Entwurfs der österreichischen Botschaft in Bern zu führen.
2. Der Leiter der Direktion für Völkerrecht wird ermächtigt, Verhandlungen über die Rückwirkung des Abkommens zu führen oder auf anderem Wege eine Regelung der unter Ziff. IV erwähnten Ansprüche herbeizuführen versuchen. Er wird ferner ermächtigt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement wird mit der Ausarbeitung der Botschaft an die eidgenössischen Räte beauftragt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage: (Graber)Vertragsentwurf der österreichischen
Botschaft in Bern vom 21. Februar 1973Zum Mitbericht an: Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement
Eidgenössisches Justiz- und PolizeidepartementProtokollauszug an: Alle Departemente

Abschrift des Entwurfes der Oesterreichischen
Botschaft in Bern vom 21. Februar 1973.

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK OESTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UEBER DIE GEGENSEITIGKEIT IN AMTSHAFTUNGSSACHEN.

Die Republik Oesterreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben in dem Wunsche, den Rechtsschutz ihrer Staatsbürger auf dem Gebiete der Amtshaftung zu erhöhen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Oesterreichische Staatsangehörige können nach den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen wie Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hiebei werden juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz in der Republik Oesterreich haben, österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft können nach den in der Republik Oesterreich geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen wie Staatsangehörige der Republik Oesterreich. Hiebei werden juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gleichgestellt.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen in ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er findet auf Schäden Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Artikel 3

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staate notifiziert wurde.

Geschehen zu, am 1974.

Für die Republik Oesterreich:

.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

.

Delegationenleiter
Botschafter Dr. R.
Österreichischen Depar-
Vertretender Delegationsleiter
Hans Fictet, Präsident
Organisationen
Vertretender Delegationsleiter
Oberstleutnant
Kommandant der Armee
Oberstleutnant
Kommandant der Heer
Karlheinz von
Bundespolizei
Hans Fictet, Präsident
Internationaler
Friedensrat
Völkerrecht